

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bauausschuss der Stadt Bitburg hat in seiner Sitzung am 12. Januar 2011 den Beschluss gefasst, für den Bereich „Am Spittel“ einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB als planungsrechtliche Voraussetzung für die Neubebauung und Neunutzung in diesem Bereich im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Dieser Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 Bereich „Am Spittel“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

In der Sitzung des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Verkehr am 18. April 2012 wurde der Entwurf dieses Bebauungsplanes gebilligt und die Verwaltung wurde sowohl mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als auch mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) beauftragt. Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, beide Verfahrensschritte gleichzeitig durchzuführen.

Da für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 1 BauGB die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens vorliegen, wird dieser Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB als ‚Bebauungsplan der Innenentwicklung‘ aufgestellt.

Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes:

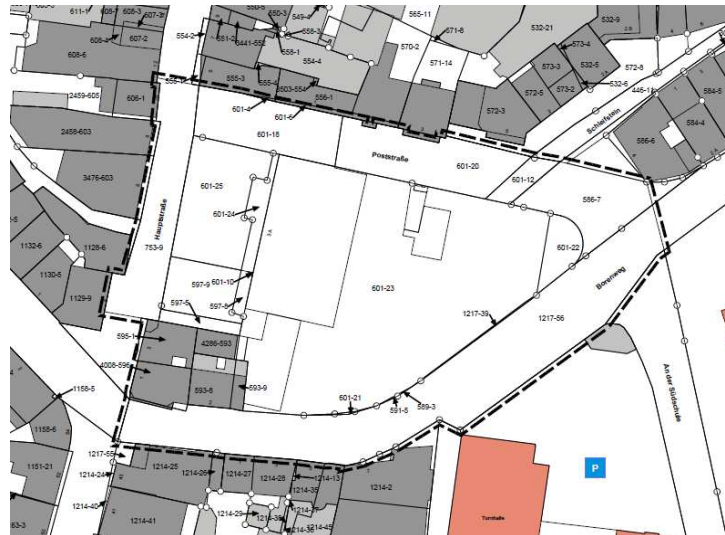
Auf Grundlage dieses Bebauungsplanes soll das ‚ehemalige‘ Postgebäude niedergelegt und der gesamte Bereich einer Neubebauung und damit einer städtebaulichen Neuordnung zugeführt werden. Hierbei sollen Teile der Grundfläche des Bestandsgebäudes zukünftig dem davor liegenden Platzbereich zugeschlagen werden um hier zusätzliche Gestaltungs- und Nutzungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Neubebauung soll eine typisch innerstädtische Nutzungsmischung aus hochwertigem Handel, Dienstleistungen und Wohnen ermöglichen. Insgesamt soll diese Neubebauung den öffentlichen Raum beleben und zur deutlichen Attraktivitätssteigerung und Belebung der Innenstadt beitragen. Gleichzeitig soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gewährleistet werden.

Für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes gilt der seit dem Jahr 1956 rechtswirksame Bebauungsplan „Spittelmarkt“, dessen Festsetzungen dann für den Geltungsbereich des hier aufzustellenden Bebauungsplanes „Am Spittel“ insoweit außer Kraft treten. Dieser noch nach dem Aufbaugesetz vom Jahr 1949 aufgestellte Bebauungsplan setzt für das Postgelände im östlichen Bereich einen Busbahnhof fest und der heutige Postplatz zwischen Postgebäude und Hauptstraße ist als öffentlicher Parkplatz festgesetzt.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der südlichen Bitburger Altstadt, bildet den südlichen Eingang der Fußgängerzone und umfasst die zwischen Poststraße, Hauptstraße und Borenweg gelegenen Grundstücksflächen einschließlich der vorgenannten Verkehrsflächen.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt.



Die parzellenscharfe Umgrenzung des Plangebietes kann der in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Planunterlage entnommen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentliche Auslegung der Planunterlagen:

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 90 Bereich „Am Spittel“, bestehend aus der Planzeichnung M.: 1:500, den Textfestsetzungen und der Begründung als Anlage im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

5. Juni bis einschließlich 4. Juli 2012

bei der Stadtverwaltung Bitburg, Rathaus, Geschäftsbereich 3, Zimmer 301, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern. Die Stellungnahmen zu den Festsetzungen des Entwurfs des Bebauungsplanes können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB wird auch darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist und
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadtverwaltung Bitburg
Bitburg, 14. Mai 2012

Joachim Kandels, Bürgermeister